

—
Neuplanungsgebiet Nr. 737
Bebauungsplan-Entwurf 01-050-01-01
„Baumbachstraße – Hafnerstraße“
Verbalergänzung
1. Verlängerung

ELAK-Zeichen
0014382/2017 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-NPL737

Datum
12.04.2019

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 11.04.2019 folgende Verordnung verlängert:

Verordnung

§ 1

—
Gemäß § 45 Abs. 5 O.ö. Bauordnung 1994 wird die Gültigkeitsdauer des zeitlich befristeten Neuplanungsgebiets Nr. 737 um ein Jahr, das ist bis 09.05.2020, verlängert.

§ 2

In diesem Gebiet sind die im angeschlossenen Bebauungsplan-Entwurf 01-050-01-01 dargestellten Bebauungsplanfestlegungen beabsichtigt.

Der Plan liegt vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an in der Bau- und Bezirksverwaltung des Magistrats Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

§ 3

Der Gültigkeitsbereich des Neuplanungsgebiets wird wie folgt begrenzt:

Norden: Baumbachstraße

Osten: Hafnerstraße

Süden: Stifterstraße

Westen: Hopfengasse

Katastralgemeinde Linz

§ 4

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Neuplanungsgebiets hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 leg. cit.), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 leg. cit.) und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 Zif. 4 leg. cit. - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.